



# AMTSBLATT

## der Stadt Mönchengladbach

Nr. 33

Jahrgang 36  
31. Dezember 2010

### Der Oberbürgermeister gibt bekannt:

#### **Fünfter Nachtrag zur Hundesteuersatzung der Stadt Mönchengladbach**

vom 23. Dezember 2010

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950) - SGV. NRW. 2023 -, und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394) - SGV. NRW. 610 -, wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 22. Dezember 2010 folgender Fünfter Nachtrag zur Hundesteuersatzung der Stadt Mönchengladbach vom 2. Dezember 1997 (Abl. MG S. 286), zuletzt geändert durch den Vierten Nachtrag vom 18. Dezember 2008 (Abl. MG S. 263), erlassen:

#### **Artikel 1**

1. In § 2 Abs. 1 Buchstabe a) wird der Betrag „120,00 EUR“ durch den Betrag „138,00 EUR“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 Buchstabe b) wird der Betrag „144,00 EUR“ durch den Betrag „165,60 EUR“ ersetzt.
3. In § 2 Abs. 1 Buchstabe c) wird der Betrag „180,00 EUR“ durch den Betrag „207,00 EUR“ ersetzt.
4. § 7 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen. Der bisherige Satz 3 wird neuer Satz 2.

#### **Artikel 2**

Dieser Satzungsnachtrag tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,  
den 23. Dezember 2010

Norbert Bude  
Oberbürgermeister

#### **Vierte ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Ver- ordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen in den Stadtteilen der Stadt Mönchengladbach**

vom 23. Dezember 2010

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516) - SGV. NRW. 7113- und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehörden-gesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765) -SGV. NRW. 2060-, wird von der Stadt Mönchengladbach als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates vom 22. Dezember 2010 für die nachbezeichneten Stadtteile verordnet:

#### **Artikel 1**

§ 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. in den Stadtteilen Hehn, Holt, Hauptquartier, Rheindahlen-Land und Rheindahlen-Mitte am Tage des Kappesfestes, dem zweiten Sonntag im Monat Mai und am Tage des Nikolausmarktes, dem zweiten Adventssonntag,“

#### **Artikel 2**

Diese Änderungsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nord-

rhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,  
den 23. Dezember 2010

Norbert Bude  
Oberbürgermeister

Der Rat der Stadt Mönchengladbach hat am 22. Dezember 2010 beschlossen:

## **Ordnung für die Benutzung der Stadtbibliothek Mönchengladbach**

vom 23. Dezember 2010

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **1. Benutzer**

Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung. Jeder, der im Besitz eines gültigen Bibliotheks- oder Tagesausweises ist, kann sie im Rahmen dieser Ordnung benutzen. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich.

#### **2. Benutzung in den Räumen der Stadtbibliothek**

2.1 Nachschlagewerke und ähnliche, üblicherweise nicht ausleihbare Bestände dürfen nur in den Räumen der Stadtbibliothek benutzt werden. Dasselbe gilt für gebundene Zeitungen, ferner für Bücher, Zeitschriften und sonstige Medien von besonderem Wert.

2.2 Zur Benutzung der zur Verfügung gestellten Online-Dienste sowie des Internet-Zugangs bedürfen Minderjährige der schriftlichen Zustim-

mung der gesetzlichen Vertreter oder sonstigen Erziehungsberechtigten.

#### **3. Ausleihe**

3.1 Soweit Bücher, Zeitschriften und sonstige Medien nicht ausschließlich in den Räumen der Stadtbibliothek benutzt werden dürfen (Nr. 2.1), können sie ausgeliehen werden. Ein Benutzer darf gleichzeitig insgesamt nicht mehr als 30 Medien ausleihen. Ausnahmen erteilt die Bibliotheksleitung auf Antrag. Bücher, deren Erscheinungsdatum älter als 100 Jahre ist, sind nicht ausleihbar.

3.2 Der Bibliotheksausweis wird auf den Namen des Benutzers für je ein Jahr ausgestellt oder verlängert. Bei der Ausstellung hat der Benutzer seinen Personalausweis, seinen vorläufigen Personalausweis oder seinen Pass vorzulegen.

Auswärtige Benutzer haben mit dem Pass gleichzeitig eine amtliche Bescheinigung über den Wohnsitz vorzulegen. Bei der Verlängerung sind die in Satz 2 und 3 genannten Unterlagen vorzulegen, wenn sich die Anschrift des Benutzers geändert hat.

Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar. Wird er missbräuchlich verwendet und die Stadt hierdurch geschädigt, so haftet der in dem Bibliotheksausweis eingetragene Benutzer. Dieser hat der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen, wenn er die Wohnung wechselt oder den Bibliotheksausweis verliert oder wenn sich die Personalien ändern.

Ein Minderjähriger erhält den Bibliotheksausweis, wenn sein gesetzlicher Vertreter oder sonstiger Erziehungsberechtigter schriftlich erklärt, dass er für Ansprüche der Stadt gegen den Minderjährigen haftet, die im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen.

Der Bibliotheksausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbibliothek es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

Für die Durchführung ihrer Aufgaben setzt die Stadtbibliothek die elektronische Datenverarbeitung ein. Die persönlichen Daten werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Mit der Unterschrift wird die Ordnung für die Benutzung der Stadtbibliothek Mönchengladbach anerkannt.

3.3 Der Tagesausweis wird auf Antrag ausgestellt. Er berechtigt zur Präsenznutzung in den Räumen der Stadtbibliothek (Nr. 2); eine Ausleihe ist nicht möglich. Er ist nicht übertragbar.

3.4 Die Leihfrist beträgt in der Regel vier Wochen, für bestimmte Medienarten kann die Stadtbibliothek abweichende Leihfristen festlegen. Die Ausleihquittung enthält das jeweils gültige Rückgabedatum. Die

Leihfrist kann dreimal um die für das jeweilige Medium bestimmte Leihfrist verlängert werden, wenn das Medium nicht für einen anderen Benutzer vorgemerkt ist; auf Verlangen sind dabei die ausgegebenen Medien vorzulegen. Die Stadtbibliothek ist berechtigt, bestimmte Medien von der Verlängerung auszuschließen.

3.5 Überschreitet der Benutzer die Leihfrist für die Medien, ohne deren Verlängerung rechtzeitig beantragt zu haben, so wird er gemahnt. Bleiben drei Mahnungen erfolglos, so werden die Medien eingezogen.

3.6 Solange ein Benutzer mit der Rückgabe eines Mediums in Verzug ist oder eine Verpflichtung nach Teil II „Entgelte“ nicht erfüllt hat, behält sich die Stadtbibliothek vor, Fristen für ausgeliehene Medien nicht zu verlängern und weitere Medien nicht zu überlassen.

3.7 Medien können vorgemerkt werden. Sind diese verfügbar, so wird der Besteller benachrichtigt. Die Medien werden bis zu acht Tagen bereitgehalten. Die Stadtbibliothek ist berechtigt, bestimmte Medien von der Vormerkung auszuschließen.

3.8 Es ist nicht statthaft, überlassene Medien an Dritte weiterzugeben.

3.9 Die Stadtbibliothek ist berechtigt, überlassene Medien aus besonderen Gründen vor Ablauf der Leihfrist zurückzufordern.

3.10 Für die Nutzung aller Medien gelten die Bestimmungen des Urheberrechtes.

#### **4. Auswärtiger Leihverkehr**

Bücher und Zeitschriften, die nicht in den Beständen der Stadtbibliothek vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr beschafft werden. Hierfür gilt die Leihverkehrsordnung für die deutschen Bibliotheken in der vom Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen erlassenen jeweils gültigen Fassung.

#### **5. Behandlung der Bücher, Zeitschriften und anderer Medien**

5.1 Bücher, Zeitschriften und andere Medien sind pfleglich und sorgfältig zu behandeln. Der Benutzer hat dafür zu sorgen, dass sie nicht beschmutzt oder beschädigt werden. Als Beschädigung gilt auch, wenn Ecken umgebogen, Texte angestrichen oder unterstrichen oder Anmerkungen gemacht werden.

5.2 Wer ein Medium verloren hat oder wem es abhanden gekommen ist, hat dies unverzüglich der Stadtbibliothek anzuzeigen. Der Benutzer haftet für Verlust und Beschädigung. Zum Schadenersatz zählen nicht nur der Preis des Buches oder anderer Materialien, sondern auch die Mehrkosten für die bibliotheksgerechte Wiederherstellung und die Einarbeitung in den Bestand der Stadtbibliothek. Sollten die betref-

fenden Materialien nicht mehr auf dem Markt verfügbar sein, hat der Benutzer alle Kosten der Ersatzbeschaffung zu tragen. Für Schäden, die durch die Benutzung von Datenträgern entstehen, übernimmt die Stadtbibliothek keine Haftung. Eine Überprüfung der Medien findet durch die Stadtbibliothek nicht statt.

5.3 Der Benutzer ist verpflichtet, sich vor der Ausleihe von dem ordnungsgemäßen Zustand und der Vollständigkeit der Materialien zu überzeugen. Sichtbare Mängel sind sofort, andere unmittelbar nach Feststellung der Stadtbibliothek anzuzeigen.

5.4 Bei Benutzung der zur Verfügung gestellten Computer besteht die Möglichkeit, Dateien auf Datenträger zu kopieren, soweit diese nicht urheberrechtlich geschützt sind. Die kopierten Dateien dürfen allein für private Zwecke benutzt werden; eine Nutzung für kommerzielle oder öffentliche Zwecke ist nicht gestattet. Auf den Computern der Stadtbibliothek darf eigene Software nicht installiert werden. Bei Verletzungen gesetzlicher Bestimmungen durch den Benutzer und bei entstandenen Verpflichtungen zwischen Benutzer und Internetdienstleistern haftet die Stadtbibliothek nicht, ebenso nicht bei Schäden, die dem Benutzer durch Dritte entstehen (z.B. Datenmissbrauch).

5.5 Die Stadtbibliothek ist nicht verantwortlich für Inhalte, Verfügbarkeit und Qualität von Angeboten Dritter, die über bereitgestellte Online-Dienste sowie den Internet-Zugang zur Verfügung gestellt werden.

## 6. Hausordnung und Hausrecht

6.1 Tiere, ausgenommen Blindenhunde, ferner Fahrräder, Gepäckstücke und sonstige sperrige Güter dürfen nicht in die Räume der Stadtbibliothek mitgeführt werden.

6.2 Fundsachen sind dem Bibliothekspersonal zu übergeben.

6.3 Die Benutzer sind verpflichtet, jede Störung anderer Benutzer und des Betriebs der Stadtbibliothek zu vermeiden. Insbesondere ist es untersagt, in der Stadtbibliothek zu lärmern, zu essen, zu trinken und zu rauchen.

6.4 Der Bibliotheksleitung steht das Hausrecht zu. Seine Ausübung kann übertragen werden. Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.

## 7. Ausschluss

Benutzer, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

## 8. Ausnahmen

Der Oberbürgermeister - Stadtbibliothek - kann Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung zulassen.

## II. Entgelte

1. Für die Benutzung der Stadtbibliothek werden privatrechtliche Entgelte erhoben.

2. Es sind zu zahlen:

2.1 für die Inanspruchnahme des auswärtigen Leihverkehrs, unabhängig davon, ob das Medium beschafft werden kann

je Leihschein 1,50 EUR

2.2 für das Vermitteln von Ablichtungen und Abschriften aller Art aus nicht ausleihbaren Medien im auswärtigen Leihverkehr das von der verleihenden Bibliothek bestimmte Entgelt.

2.3 für das Vormerken von Büchern, Zeitschriften und anderen Medien je Medium 1,50 EUR

2.4 für das Ausstellen und das Verlängern eines Bibliotheksausweises 14,00 EUR

Schüler, Studenten und Auszubildende ab Vollendung des 18. Lebensjahres jeweils bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, Wehr- und Zivildienstleistende, Schwerbehinderte sowie Personen aus förderungsfähigen Familien (Richtlinien der Stadt Mönchengladbach über die Förderung von Familien und gleichgestellten Haushalten - Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 15. Dezember 2004) zahlen, sofern sie auf Verlangen entsprechende Nachweise vorlegen, für das Ausstellen und das Verlängern eines Bibliotheksausweises 4,00 EUR

Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist das Ausstellen und das Verlängern eines Bibliotheksausweises kostenfrei.

2.5 für das Ausstellen eines Tagesausweises 0,50 EUR

2.6 für die Ersatzausfertigung eines Bibliotheksausweises eine Bearbeitungspauschale von 5,00 EUR

2.7 für das Ausleihen und Verlängern eines Hörbuchs, einer Musik-CD oder Software mindestens 1,00 EUR

für das Ausleihen und Verlängern eines Films mindestens 1,50 EUR

Die Bibliotheksleitung kann unter Berücksichtigung des Wertes und der Mehrteiligkeit des Mediums das Nutzungsentgelt höher festsetzen, hierbei soll es das Vierfache des Mindestentgeltes nicht übersteigen.

2.8 für das Ausleihen und Verlängern von Medien aus der "Sparte Sonderbestände" je Medium mindestens 2,00 EUR

Die Bibliotheksleitung kann unter Berücksichtigung des Wertes und der Aktualität des Mediums das Nutzungsentgelt höher festsetzen,

hierbei soll es das Vierfache des Mindestentgeltes nicht übersteigen.

2.9 für Auftragsrecherchen oder die Bearbeitung schriftlicher Anfragen ohne Gewinnerzielungsabsicht je angefangene halbe Stunde

2.9.1 10,00 EUR

2.9.2 mit Gewinnerzielungsabsicht je angefangene halbe Stunde 20,00 EUR

2.10 für Auslagen bei Reproduktionen

2.10.1 Kopien bis DIN A 4 - Format 0,50 EUR

2.10.2 Kopien bis DIN A 3 - Format 1,00 EUR

2.10.3 Kopien vom Film (Readerprinter) bis DIN A 4 - Format 1,50 EUR

2.10.4 Kopien vom Film (Readerprinter) bis DIN A 3 - Format 2,00 EUR

2.10.5 Reproduktionen aus Zeitungen für nichtwissenschaftliche Zwecke 5,00 EUR

2.10.6 Mikrofilmaufnahmen je Stück 2,50 EUR

2.11 für die Benutzung der Online-Dienste sowie des Internet-Zugangs je angefangene halbe Stunde 0,75 EUR

Kosten, die durch die Inanspruchnahme kostenpflichtiger Online-Dienste sowie sonstiger Dienste im Internet entstehen, sind zusätzlich zu zahlen.

je ausgedruckte Seite schwarz/weiß 0,10 EUR

je ausgedruckte Seite farbig 0,30 EUR

2.12 Die Vorschriften der Stadt Mönchengladbach über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) bleiben unberührt.

3. Die mit Zustimmung des Benutzers durch Vermitteln von Literatur im auswärtigen Leihverkehr sowie bei schriftlichen Anfragen oder Auftragsrecherchen entstehenden außergewöhnlichen Kosten (z. B. besondere Ausleihgebühren der entleihenden Bibliothek, Portokosten für besondere Versandarten, zusätzliche Versicherungen) sind neben dem Entgelt nach Nrn. 2.1, 2.2 und 2.9 zu zahlen.

4. Wird die Leihfrist überschritten, so sind zu zahlen, ohne dass es einer Mahnung bedarf:

4.1 bei Überschreiten der Leihfrist für Filme, Hörbücher, Musik-CDs und Software je Tag je Medium 0,50 EUR

4.2 bei Überschreiten der Leihfrist für Bücher, Zeitschriften und vergleichbare Medien je angefangene Woche je Medium 1,00 EUR

4.3 für die Einziehung von Medien durch Botengang 27,50 EUR

## III. Schlussbestimmung

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die

Ordnung für die Benutzung der Stadtbibliothek Mönchengladbach vom 7. November 1996 (Abl. MG S. 269), zuletzt geändert durch den Fünften Nachtrag vom 12. Juni 2008 (Abl. MG S. 112), außer Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,  
den 23. Dezember 2010

Norbert Bude  
Oberbürgermeister

Der Rat der Stadt Mönchengladbach hat am 22. Dezember 2010 beschlossen:

### **Erster Nachtrag zum Tarif des Städtischen Museums Abteiberg**

vom 23. Dezember 2010

Der Tarif des Städtischen Museums Abteiberg vom 13. September 2007 (Abl. MG S. 194) wird wie folgt geändert:

#### **Artikel 1**

1. In Abschnitt A Nr. 1 wird der Betrag „5,00 EUR“ durch den Betrag „6,00 EUR“ ersetzt.
2. In Abschnitt A Nr. 3 wird der Betrag „10,00 EUR“ durch den Betrag „12,00 EUR“ ersetzt.

3. Abschnitt C erhält folgende Fassung:  
**„C. Entgelte für die Vermietung von Räumen**

1. Vortragssaal  
bis zu zwei Stunden 200,00 EUR  
jede weitere angefangene  
Zeitstunde 50,00 EUR  
Benutzung des Flügels 25,00 EUR  
zzgl. der Kosten für das Stimmen  
des Flügels
2. Museumscafé  
bis zu zwei Stunden 200,00 EUR  
jede weitere angefangene  
Zeitstunde 50,00 EUR
3. Bei einer Vermietung außerhalb  
der Öffnungszeiten kann zusätz-  
lich zu den Entgelten eine Verwal-  
tungs- und Personalkostenpau-  
schale gefordert werden.
4. Sonstige Räumlichkeiten können  
in Abstimmung mit der Mu-  
seumsleitung angemietet wer-  
den. Die Höhe der Miete wird im  
Einzelfall vorab durch die Mu-  
seumsleitung festgelegt.“

#### **Artikel 2**

Dieser Tarifnachtrag tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,  
den 23. Dezember 2010

Norbert Bude  
Oberbürgermeister

Der Rat der Stadt Mönchengladbach hat am 22. Dezember 2010 beschlossen:

### **Vierter Nachtrag zum Tarif des Städtischen Museums Schloss Rheydt**

vom 23. Dezember 2010

Der Tarif des Städtischen Museums Schloss Rheydt vom 4. Mai 2000 (Abl. MG S. 74), zuletzt geändert durch den Dritten Nachtrag vom 21. Dezember 2006 (Abl. MG S. 236), wird wie folgt geändert:

#### **Artikel 1**

1. In Abschnitt A Nr. 1 wird der Betrag „3,00 EUR“ durch den Betrag „4,00 EUR“ ersetzt.
2. In Abschnitt A Nr. 3 wird der Betrag „7,00 EUR“ durch den Betrag „9,00 EUR“ ersetzt.
3. In Abschnitt A Nr. 4 wird der Betrag „1,50 EUR“ durch den Betrag „2,00 EUR“ ersetzt.
4. Abschnitt C erhält folgende Fassung:  
**„C. Entgelte für die Vermietung von Räumen und Freiflächen**

1. Rittersaal  
bis zu zwei Stunden 200,00 EUR  
jede weitere angefangene  
Zeitstunde 100,00 EUR  
Benutzung des Flügels 25,00 EUR  
zzgl. der Kosten für das Stimmen  
des Flügels
2. Arkadenhof, Gewölbekeller, Tur-  
nierwiese bis zu zwei Stunden  
je Raum/Freifläche 200,00 EUR  
jede weitere angefangene Zeitstun-  
de je Raum/Freifläche 100,00 EUR
3. sonstige Räume/Freiflächen  
bis zu zwei Stunden  
je Raum/Freifläche 100,00 EUR  
jede weitere angefangene Zeitstun-  
de je Raum/Freifläche 50,00 EUR
4. Eine Vermietung zu privaten  
Zwecken erfolgt nur außerhalb  
der Öffnungszeiten.
5. Bei einer Vermietung außerhalb  
der Öffnungszeiten kann zusätz-  
lich zu den Entgelten eine Verwal-  
tungs- und Personalkostenpau-  
schale gefordert werden.“

#### **Artikel 2**

Dieser Tarifnachtrag tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne

ne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,  
den 23. Dezember 2010

Norbert Bude  
Oberbürgermeister

Der Rat der Stadt Mönchengladbach hat am 22. Dezember 2010 beschlossen:

### **Siebter Nachtrag zum Tarif der Volkshochschule der Stadt Mönchengladbach**

vom 23. Dezember 2010

Der Tarif der Volkshochschule der Stadt Mönchengladbach vom 25. April 1996 (Abl. MG S. 132), zuletzt geändert durch den Sechsten Nachtrag vom 21. Dezember 2006 (Abl. MG S. 237), wird wie folgt geändert:

#### **Artikel 1**

1. In Nr. 2.1 wird der Betrag „2,08 EUR“ durch den Betrag „2,20 EUR“ ersetzt.
2. In Nr. 2.2 wird der Betrag „1,73 EUR“ durch den Betrag „1,80 EUR“ ersetzt.
3. In Nr. 2.3 wird der Betrag „1,42 EUR“ durch den Betrag „1,50 EUR“ ersetzt.
4. In Nr. 2.4 wird die Angabe „50 %“ durch die Angabe „53 %“ ersetzt.
5. In Nr. 3. 1 wird der Betrag „4,00 EUR“ durch den Betrag „5,00 EUR“ ersetzt.

#### **Artikel 2**

Dieser Tarifnachtrag tritt am 1. August 2011 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechts-

folgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,  
den 23. Dezember 2010

Norbert Bude  
Oberbürgermeister

Der Rat der Stadt Mönchengladbach hat am 22. Dezember 2010 beschlossen:

### **Zehnter Nachtrag zur Schulordnung für die Musikschule der Stadt Mönchengladbach**

vom 23. Dezember 2010

Die Schulordnung für die Musikschule der Stadt Mönchengladbach vom 21. Dezember 1995 (Abl. MG S. 308), zuletzt geändert durch den Neunten Nachtrag vom 25. September 2008 (Abl. MG S. 200), wird wie folgt geändert:

#### **Artikel 1**

1. Nr. 5.2 erhält folgende Fassung:  
„5.2 Die Unterrichtszeit beträgt wöchentlich
  - bei den Eltern-Kind-Kursen: 30 bis 45 Minuten,
  - in der elementaren Musikerziehung im Kindergarten (EMU): 60 Minuten,
  - in der musikalischen Früherziehung und Grundausbildung: 60 Minuten,
  - in der Orientierungsstufe: 45 Minuten,“

- im Instrumentalunterricht wird nach einem variablen Modell unterrichtet; je nach Leistungsstand des Schülers erhält er entweder Einzelunterricht (30 Minuten) oder Gruppenunterricht (45 Minuten),
  - in der Förderklasse: 45 Minuten Einzelunterricht,
  - im Instrumentalunterricht für Erwachsene: 45 Minuten,
  - beim Ballettunterricht
    - in der Unterstufe 60 Minuten,
    - in der Mittelstufe 90 Minuten,
    - in der Oberstufe: 180 Minuten,bei der Ballett-gymnastik: 75 Minuten.
- Außerdem haben alle Instrumentalschüler die Möglichkeit, an praktischen und theoretischen Ergänzungsfächern teilzunehmen.“

2. In Nr. 3.1.1, Nr. 4. und Nr. 13.1.1 wird jeweils die Bezeichnung „Musikflöhe“ durch die Bezeichnung „Eltern-Kind-Kurse“ ersetzt.

3. In Nr. 13.2.2 wird der Betrag „756,00 EUR“ durch den Betrag „798,00 EUR“ ersetzt.

4. In Nr. 13.2.3 wird der Betrag „1.032,00 EUR“ durch den Betrag „1.080,00 EUR“ ersetzt.

5. Nr. 13.3 erhält folgende Fassung:  
„13.3 im Instrumentalunterricht für Erwachsene; Nr. 13.2 bleibt unberührt

- |        |   |             |
|--------|---|-------------|
| 13.3.1 | im Klassenunterricht (mehr als 6 Schüler) | 276,00 EUR  |
| 13.3.2 | im Gruppenunterricht (3 bis 6 Schüler)    | 396,00 EUR  |
| 13.3.3 | im Unterricht für 2 Personen              | 540,00 EUR  |
| 13.3.4 | im Einzelunterricht                       | 882,00 EUR“ |

6. Nr. 13.6 erhält folgende Fassung:  
„13.6 für den Ballettunterricht

13.6.1	in der Unterstufe	360,00 EUR
13.6.2	in der Mittelstufe	456,00 EUR
13.6.3	in der Oberstufe	672,00 EUR
13.6.4	für die Ballett-gymnastik	360,00 EUR“

7. Nr. 14.2 erhält folgende Fassung:  
„14.2 Für Schüler aus förderungsfähigen Familien (Richtlinien der Stadt Mönchengladbach über die Förderung von Familien und gleichgestellten Haushalten – Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 15. Dezember 2004) ermäßigt sich das Schulgeld nach

- |            |                 |
|------------|-----------------|
| Nr. 13.1.1 | auf 126,00 EUR, |
| Nr. 13.1.2 | auf 126,00 EUR, |
| Nr. 13.1.3 | auf 126,00 EUR, |
| Nr. 13.1.4 | auf 198,00 EUR, |
| Nr. 13.2.1 | auf 240,00 EUR, |
| Nr. 13.2.2 | auf 378,00 EUR, |
| Nr. 13.2.3 | auf 516,00 EUR, |
| Nr. 13.2.4 | auf 66,00 EUR,  |
| Nr. 13.3.1 | auf 108,00 EUR, |
| Nr. 13.3.2 | auf 168,00 EUR, |
| Nr. 13.3.3 | auf 228,00 EUR, |

Nr. 13.3.4 auf 420,00 EUR,  
Nr. 13.4 auf 66,00 EUR,  
Nr. 13.5 auf 126,00 EUR,  
Nr. 13.6.1 auf 180,00 EUR,  
Nr. 13.6.2 auf 228,00 EUR,  
Nr. 13.6.3 auf 336,00 EUR,  
Nr. 13.6.4 auf 180,00 EUR.  
Empfängern von Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII wird das Schulgeld für die elementaren Unterrichtsfächer und die Sonderpädagogik (Nrn. 13.1.1 bis 13.1.3 und 13.5) zu 100 % ermäßigt;  
im Übrigen ermäßigt sich das Schulgeld nach

Nr. 13.1.4 auf 118,80 EUR,  
Nr. 13.2.1 auf 144,00 EUR,  
Nr. 13.2.2 auf 226,80 EUR,  
Nr. 13.2.3 auf 309,60 EUR,  
Nr. 13.2.4 auf 39,60 EUR,  
Nr. 13.3.1 auf 64,80 EUR,  
Nr. 13.3.2 auf 100,80 EUR,  
Nr. 13.3.3 auf 136,80 EUR,  
Nr. 13.3.4 auf 252,00 EUR,  
Nr. 13.4 auf 39,60 EUR,  
Nr. 13.6.1 auf 108,00 EUR,  
Nr. 13.6.2 auf 136,80 EUR,  
Nr. 13.6.3 auf 201,60 EUR,  
Nr. 13.6.4 auf 108,00 EUR.

Die Ermäßigungen werden auf schriftlichen Antrag gewährt. Maßgebend für den Beginn des Bewilligungszeitraumes ist der Monatserste der Antragstellung. Die Dauer der Ermäßigung richtet sich nach dem Bewilligungszeitraum der Leistungsbescheide. Für eine Weitergewährung der Ermäßigung ist ein neuer Antrag erforderlich.“

8. Nr. 14.3 Satz 3 wird gestrichen.

#### **Artikel 2**

1. In Nr. 13.2.1 wird der Betrag „480,00 EUR“ durch den Betrag „504,00 EUR“ ersetzt.

2. Nr. 13.6 erhält folgende Fassung:  
„13.6 für den Ballettunterricht  
13.6.1 in der Unterstufe 378,00 EUR  
13.6.2 in der Mittelstufe 480,00 EUR  
13.6.3 in der Oberstufe 708,00 EUR  
13.6.4 für die Ballett-  
gymnastik 378,00 EUR“

#### **Artikel 3**

1. In Nr. 13.1.1, Nr. 13.1.2, Nr. 13.1.3 und Nr. 13.5 wird jeweils der Betrag „252,00 EUR“ durch den Betrag „264,00 EUR“ ersetzt.

2. In Nr. 13.1.2 wird der Betrag „2.400,00 EUR“ durch den Betrag „2.520,00 EUR“ ersetzt.

#### **Artikel 4**

1. Artikel 1 dieses Nachtrages tritt am 1. Mai 2011 in Kraft.

2. Artikel 2 dieses Nachtrages tritt am 1. November 2011 in Kraft.

3. Artikel 3 dieses Nachtrages tritt am 1. November 2012 in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,  
den 23. Dezember 2010

Norbert Bude  
Oberbürgermeister

Der Rat der Stadt Mönchengladbach hat am 22. Dezember 2010 beschlossen:

### **Sechster Nachtrag zur Ordnung für die Benutzung des Stadtarchivs Mönchengladbach**

vom 23. Dezember 2010

Die Ordnung für die Benutzung des Stadtarchivs Mönchengladbach vom 13. Juni 1996 (Abl. MG S. 164), zuletzt geändert durch den Fünften Nachtrag vom 18. Juni 2009 (Abl. MG S. 84), wird wie folgt geändert:

#### **Artikel 1**

1. In Nr. 5.4 wird die Angabe „§ 7 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 2“ ersetzt.

2. In Nr. 6.2 wird die Angabe „§ 7 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 1“ ersetzt.

3. In Nr. 18.2.1 wird der Betrag „3,00 EUR“ durch den Betrag „5,00 EUR“ ersetzt.

#### **Artikel 2**

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,  
den 23. Dezember 2010

Norbert Bude  
Oberbürgermeister

### **Sechzehnter Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abwasseranlagen der Stadt Mönchengladbach (Kanalbenutzungs- gebührenordnung)**

vom 23. Dezember 2010

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950) - SGV. NRW. 2023 -, und der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-

Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394) - SGV. NRW. 610 -, wird gemäß Beschluss des Rates vom 22. Dezember 2010 folgender Sechzehnter Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abwasseranlagen der Stadt Mönchengladbach (Kanalbenutzungsgebührenordnung) vom 30. Oktober 1997 (Abl. MG S. 266), zuletzt geändert durch den Fünfzehnten Nachtrag vom 17. Dezember 2009 (Abl. MG S. 225), erlassen:

#### Artikel 1

1. In § 2 Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:  
„Gebührenschildner für die Straßenoberflächenentwässerung ist auch der Straßenbaulastträger.“
2. In § 5 wird die Angabe „15,48 v.H.“ durch die Angabe „15,34 v.H.“ ersetzt.
3. § 6 erhält folgende Fassung:  
**„§ 6 Gebührensätze**  
(1) Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt ab 1. Januar 2011 jährlich
  1. bei Inanspruchnahme der Schmutzwasserentwässerung je Kubikmeter Frischwasser (öffentliche Wasserversorgung und Eigenförderung)
    - a) 2,10 EUR für Gebührenschuldner, die Beiträge unmittelbar an den Niersverband zahlen,
    - b) 3,04 EUR für Gebührenschuldner, die keine Beiträge unmittelbar an den Niersverband zahlen,.
  2. bei Inanspruchnahme der Regenwasserentwässerung
    - a) für Niederschlagswasser je angefangenen Quadratmeter bebauter und befestigter Fläche, von der Regenwasser dem Kanal zugeführt wird,
      - aa) 1,51 EUR für Gebührenschuldner, die Beiträge unmittelbar an den Niersverband zahlen,
      - bb) 1,74 EUR, für Gebührenschuldner, die keine Beiträge unmittelbar an den Niersverband zahlen,
    - b) für unverschmutztes Kühlwasser je Kubikmeter 2,19 EUR.
- (2) Werden die Abwasseranlagen zulässigerweise zum Ableiten von Grundwasser in Anspruch genommen, beträgt der Gebührensatz je Kubikmeter 0,59 EUR.“

#### Artikel 2

Dieser Satzungsantrag tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,  
den 23. Dezember 2010

Norbert Bude  
Oberbürgermeister

#### Dritter Nachtrag zur Satzung der Stadt Mönchengladbach über die Beseitigung des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen

vom 23. Dezember 2010

Auf Grund der §§ 7 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950) - SGV. NRW. 2023 -, und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394) - SGV. NRW. 610 -, wird gemäß Beschluss des Rates vom 22. Dezember 2010 folgender Dritter Nachtrag zur Satzung der Stadt Mönchengladbach über die Beseitigung des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen vom 20. Dezember 2007 (Abl. MG S. 270), zuletzt geändert durch den Zweiten Nachtrag vom 17. Dezember 2009 (Abl. MG S. 225), erlassen:

#### Artikel 1

In § 12 Absatz 2 wird der Betrag „40,97 EUR“ durch den Betrag „37,34 EUR“ ersetzt.

#### Artikel 2

Dieser Satzungsantrag tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,  
den 23. Dezember 2010

Norbert Bude  
Oberbürgermeister

#### Einunddreißigster Nachtrag zur Satzung über die Straßen- reinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Mönchengladbach (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

vom 23. Dezember 2010

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950) - SGV. NRW. 2023 -, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über

die Reinigung öffentlicher Straßen - Straßenreinigungsgesetz NRW (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW. S. 706, ber. 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 390) - SGV. NRW. 2061 -, und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394) - SGV. NRW. 610 -, wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 22. Dezember 2010 folgender Einunddreißigster Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Mönchengladbach (Straßenreini-gungs- und Gebührensatzung) vom 20. Dezember 1978 (Abl. MG S. 309), zuletzt geändert durch den Dreißigsten Nachtrag vom 17. Dezember 2009 (Abl. MG S. 226), erlassen:

#### Artikel 1

1. In § 5 Satz 2 wird die Angabe „14,73 v.H.“ durch die Angabe „14,65 v.H.“ ersetzt.
2. In § 5 Satz 3 wird die Angabe „61,20 v.H.“ durch die Angabe „61,35 v.H.“ ersetzt.

3. In § 6 Abs. 5 Satz 1 wird der Betrag „6,81 EUR“ durch den Betrag „6,84 EUR“ ersetzt.
4. Das gemäß § 2 Abs. 1 Satz 5 zu dieser Satzung als Bestandteil gehörende Straßenverzeichnis wird gemäß der Anlage „Übersicht der Ergänzungen des Straßenverzeichnisses“ geändert.

#### Artikel 2

Dieser Satzungsnachtrag tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,  
den 23. Dezember 2010

Norbert Bude  
Oberbürgermeister

### Übersicht der Ergänzungen des Straßenverzeichnisses

Zeichenerklärung:

Reinigungs-klasse 1	= wöchentlich einmalige Reinigung
Reinigungs-klasse 2	= wöchentlich zweimalige Reinigung
Reinigungs-klasse 3	= wöchentlich dreimalige Reinigung
Reinigungs-klasse 4	= wöchentlich sechsmalige Reinigung
X	= Reinigungspflicht
-	= keine Reinigungspflicht
*	= nur Winterwartung im öffentl. Interesse
WW	= Winterwartung auf Gehwegen
Winterdienst-klasse I	= Sofortpläne ( höchste Priorität )
Winterdienst-klasse II	= Allgemeinpläne ( nachrangige Priorität )
WDK	= Winterdienst-klasse
Anl.	= Anlieger

Straßenbezeichnung	Bereich	Reinigungs-klasse	Reinigungspflichtiger			WDK	
			Fahrbahn	Gehweg	Anl.		
Am Borussiapark	Flur 94, Flurst. 865	1	X	-	-	X	I
Am Kammerhof	Flurst. 1724	1	X	-	-	X	II
Am Kapellchen	Flur 48, Flurst. 260, 252 und 20 teilw.	1	-	X	-	X	
Am Nordpark	Von Aachener Str. bis Rönnetter	1	X	-	-	X	I
Am Pixbusch	Von Mülgastr. bis Manderscheider Str. (Flur 9, Flurst. 1299)	1	X	-	-	X	I
Am Pixbusch	Von Manderscheider Str. bis einschließl. Hs.Nr. 56 (Flur 9, Flurst. 1160)	1	X	-	-	X	II
Andreas-Bornes-Straße	Flur 38, Flurst. 758 und 670	1	-	X	-	X	
Andreasstraße	Stichwege und -straßen, Wohnwege	1		X		X	
Carl-DiBmann-Straße	Bis HsNr. 29 beidseitig (Flur 21, Flurst. 361)	1	X	-	-	X	II
Charlottenstraße	Wohnweg zu Hs.Nr. 12	1	-	X	-	X	
Dominikus-Vraetz-Straße	Hs.Nr. 16 bis 66	1	X	-	-	X	II
Engelsholt	Von Aachener Str. bis Gingterstr. (Flur 114, Flurst. 436 und Flur 113, Flurst. 400 teilw.)	1	X	-	-	X	I
Engelsholt	Von Gingterstr. bis HsNr. 164/167 (Flur 113, Flurst. 400 teilw., Flur 112, Flurst. 120 und Flur 111, Flurst. 214 teilw.)	1	X	-	-	X	II
Erlenstraße	Stich- und Wohnwege	1		X		X	
Feuerdornweg	Stichstraßen- und wege	1	-	X	-	X	
Erzbergerstraße	Stichstraßen	1		X		X	
Feuerdornweg	Stichstraßen- und wege	1	-	X	-	X	
Gladbacher Straße	Stichstraße gegenüber Max-Reger-Str. (Flur 26, Flurst. 1651 )	1	-	X	-	X	
Haiderfeldstraße	von Großheide bis HsNr. 105 ( südöstl. Grenze des Flurst. 171 )	1		X		X	

Straßenbezeichnung	Bereich	Reinigungs- Klasse	Reinigungspflichtiger		WDK		
			Fahrbahn Stadt	Gehweg Anl. Stadt Anl.			
Hans-Klinken-Gasse	Flur 62, Flurst. 307 und 322	1	-	X	-	X	
Hehnerholt	Verbindungswege	1	-	X	-	X	
Heinz-Spieker-Straße	Anliegerstraße	1	-	X	-	X	
Heinrich-Pesch-Straße	Von Hs.Nr. 79-89 und Hs.Nr. 182-200 (Flur 20, Flurst. 1048)	1	X	-	-	X	I
Hensenweg	Stichstraße ( vom Hauptzug bis zur Hs.Nr. 98-102, Flur 27, Flurst. 184 )	1	-	X	-	X	
In der Lockhütte	Flur 32, Flurst. 698 und 699	1	-	X	-	X	
Johann-Peter-Boelling-Platz	Flur 85, Flurst. 405	2	X	-	X	-	II
Karrenweg	Von Louise-Gueury-Str. bis Heilstättenweg (Flur 14, Flurst. 234, 700, 844, 846, 688, 352, Flur 16, Flurst. 35)	1	-	X	-	X	
Kochschulstraße	Von Beller Str. bis Duvenstr. (Flur 80, Flurst. 171 teilw. und Flur 81, Flurst. 40-42)	1	X	-	-	X	II
Konrad-Röpges-Straße	Flur 8, Flurst. 304 tw. / Flur 9, Flurst. 51 tw. und 226	1		X		X	
Lockhütter Straße	Von Hs.Nr. 71-101 (Flur 32, Flurst. 522, Flur 33, Flurst. 614,	1	-	X	-	X	
Löpersende		1	X	-	-	X	II
Maikäferweg	Flur 6, Flurst. 958	1	-	X	-	X	
Mülforter Straße	Parallelfahrbahn vor Hs.Nr. 197 – 201	1		X		X	
Piepersweg	Von Hs.Nr. 28/33 bis Hs.Nr. 2/5 (Flur 58, Flurst. 173 teilw.) Flur 58, Flurst. 886 teilw.)	1	X	-	-	X	II
Piepersweg	Wohnwege und Weg zwischen Hs.Nr. 1 und 5	1	-	X	-	X	
Preyerstraße	Wohn- und Fußwege	1	-	X	-	X	
Rathausplatz	Flur 89, Flurst. 379	2	X	-	-	X	I
Rönneter	Von Duisfeld bis Hs.Nr. 64/135 (Flur 79, Flurst. 483, 484)	1	X	-	-	X	I
Rönneter	Verbindungsweg nb. Hs.Nr. 1 bis Rönneterheide (Flur 79, Flurst. 249)	1	-	X	-	X	
Rönneterheide	Flur 79, Flurst. 250 und Flur 81, Flurst. 193	1	-	X	-	X	
Rönneterwinkel	Flur 79, Flurst. 266, 257	1	-	X	-	X	
Sasserath	Von Elbestr. bis Warthestr. (Flur 13, Flurst. 945)	1	X	-	-	X	II
Stapper Weg	Stichstraße von Hs.Nr. 23 bis 67 (Flur 76, Flurst. 24)	1	X	-	-	X	II
Süchtelner Straße	Stichstraße nb. Hs.Nr. 93 ( Flur 12, Flurst. 367)	1	X	-	-	X	II
Willicher Damm	Von Nordring bis B 57	1	X	-	-	X	I
Windmühlenweg		1	X	-	-	X	I
Wolfgang-Körfges-Straße	Flur 8, Flurst. 153 tw., 300,304 tw., 307 und Flur 9, Flurst. 51 tw.	1	-	X	-	X	
Zum Lockhütter Weg	Anliegerstraße	1	-	X	-	X	

Der Rat der Stadt Mönchengladbach hat am 22. Dezember 2010 beschlossen:

### **Fünftehnter Nachtrag zur Ordnung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen der Stadt Mönchengladbach**

vom 23. Dezember 2010

Die Ordnung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen der Stadt Mönchengladbach vom 17. Dezember 1998 (Abl. MG S. 269), zuletzt geändert durch den Vierzehnten Nachtrag vom 17. Dezember 2009 (Abl. MG S. 228), wird wie folgt geändert:

#### **Artikel 1**

- In § 7 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „176,25 EUR/t“ durch die Angabe „185,78 EUR/t“ ersetzt.
- In § 7 Abs. 4 Buchst. b) wird die Angabe „163,92 EUR/t“ durch die Angabe „173,48 EUR/t“ ersetzt.
- In § 7 Abs. 5 wird die Angabe „4,79 EUR/t“ durch die Angabe „5,37 EUR/t“ ersetzt.

#### **Artikel 2**

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,  
den 23. Dezember 2010

Norbert Bude  
Oberbürgermeister

### **Dreizehnter Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Mönchengladbach (Abfallgebührensatzung - AbfGS -)**

vom 23. Dezember 2010

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950) - SGV. NRW. 2023 -, der §§ 4, 6 und 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394) - SGV. NRW. 610 -, und des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG -) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch

Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863, ber. 975) - SGV. NRW. 74 -, wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 22. Dezember 2010 folgender Dreizehnter Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Mönchengladbach (Abfallgebührensatzung - AbfGS -) vom 18. Dezember 1997 (Abl. MG S. 298), zuletzt geändert durch den Zwölften Nachtrag vom 17. Dezember 2009 (Abl. MG S. 228), erlassen:

### Artikel 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

#### „§ 4 Gebührensätze

(1) Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt für den

a) 25 I-Systemabfallbehälter jährlich  
175,70 EUR

b) 35 I-Systemabfallbehälter jährlich  
245,96 EUR

c) 50 I-Systemabfallbehälter jährlich  
351,39 EUR

d) 770 I-Abfallgroßbehälter

aa) bei monatlicher Leerung jährlich  
1.080,81 EUR

bb) bei 14-tägiger Leerung jährlich  
2.341,76 EUR

cc) bei 1 x wöchentlicher Leerung jährlich  
4.683,52 EUR

dd) bei 2 x wöchentlicher Leerung jährlich  
9.367,04 EUR

ee) bei Entleerungen außerhalb der festgelegten Regelentleerungen je Entleerung  
90,07 EUR

bei Behältergestellung zusätzlich je Behälter monatlich  
10,00 EUR

e) 1.100 I-Abfallgroßbehälter

aa) bei monatlicher Leerung jährlich  
1.544,02 EUR

bb) bei 14-tägiger Leerung jährlich  
3.345,37 EUR

cc) bei 1 x wöchentlicher Leerung jährlich  
6.690,74 EUR

dd) bei 2 x wöchentlicher Leerung jährlich  
13.381,48 EUR

ee) bei Entleerungen außerhalb der festgelegten Regelentleerungen je Entleerung  
128,67 EUR

bei Behältergestellung zusätzlich je Behälter monatlich  
10,00 EUR

f) 4.400 I-Abfallgroßbehälter je Entleerung  
492,20 EUR

g) 7.000 I-Abfallgroßbehälter je Entleerung  
783,04 EUR

(2) Nimmt der Gebührenschuldner für ein Grundstück die Biotonne nicht in Anspruch und weist er darüber hinaus nach, dass er bzw. der Abfallbesitzer Abfälle zur Verwertung auf dem angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG verwertet (Eigenkompostierung), wird ihm auf Antrag ein Gebührenabschlag gewährt. Unter Berücksichtigung dieses Abschlages beträgt die Abfallentsorgungsgebühr für den

a) 25 I-Systemabfallbehälter jährlich  
130,97 EUR

b) 35 I-Systemabfallbehälter jährlich  
183,36 EUR

c) 50 I-Systemabfallbehälter jährlich  
261,94 EUR

d) 770 I-Abfallgroßbehälter  
aa) bei monatlicher Leerung jährlich  
770,71 EUR

bb) bei 14-tägiger Leerung jährlich  
1.669,87 EUR

cc) bei 1 x wöchentlicher Leerung jährlich  
3.339,74 EUR

dd) bei 2 x wöchentlicher Leerung jährlich  
6.679,47 EUR

ee) bei Entleerungen außerhalb der festgelegten Regelentleerungen je Entleerung  
64,23 EUR

bei Behältergestellung zusätzlich je Behälter monatlich  
10,00 EUR

e) 1.100 I-Abfallgroßbehälter

aa) bei monatlicher Leerung jährlich  
1.101,01 EUR

bb) bei 14-tägiger Leerung jährlich  
2.385,53 EUR

cc) bei 1 x wöchentlicher Leerung jährlich  
4.771,05 EUR

dd) bei 2 x wöchentlicher Leerung jährlich  
9.542,10 EUR

ee) bei Entleerungen außerhalb der festgelegten Regelentleerungen je Entleerung  
91,75 EUR

bei Behältergestellung zusätzlich je Behälter monatlich  
10,00 EUR

f) 4.400 I-Abfallgroßbehälter je Entleerung  
344,40 EUR

g) 7.000 I-Abfallgroßbehälter je Entleerung  
547,91 EUR“

### Artikel 2

Dieser Satzungsantrag tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,  
den 23. Dezember 2010

Norbert Bude  
Oberbürgermeister

**Die Veröffentlichung des nachfolgenden Beschlusses des Planungs- und Bauausschusses im „Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ wird angeordnet:**

### **Aufstellung eines Bebauungsplanes mit Festsetzungen im Sinne des § 30 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Planungs- und Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 07.12.2010 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Planungs- und Bauausschuss beschließt gemäß §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585):

1. Einen Bebauungsplan mit Festsetzungen im Sinne des § 30 BauGB für das nachstehend umgrenzte Gebiet aufzustellen:

Stadtbezirk Nord, Gebiet im Bereich des ehem. Stadttheaters, Theatergalerie, Lichthof und Parkhaus Steinmetzstraße 22, Grundstücke Hindenburgstraße 77 - 105, Hindenburgstraße von Lichthof bis Viersener Straße, Viersener Straße zwischen Hindenburgstraße und Steinmetzstraße, Eckgrundstück zwischen Viersener Straße 1 und 3.

Die genaue Abgrenzung ist der beige-fühten Planunterlage zu entnehmen.

#### Planungsziele:

Beabsichtigt ist die städtebauliche Neuordnung und Stabilisierung des Bereiches des ehemaligen Stadttheaters und die Aufwertung dieses Kernbereichs der Innenstadt sowie die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines Handels- und Dienstleistungszentrums und bauliche Erweiterungsmöglichkeiten westlich der Viersener Straße durch Festsetzung u.a. von Sondergebiet, Kerngebiet, Straßenverkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung - Fußgängerbereich -.

- Die Durchführungspläne Nr. 56 und Nr. 73 sowie die Bebauungspläne 42/III, 88/III, 197/III und Nr. 301/III aufzuheben, soweit diese betroffen sind.“

Dieser Aufstellungsbeschluss ermöglicht die Anwendung des zweiten Teiles des Baugesetzbuches, Erlass einer Veränderungssperre und Zurückstellung von Baugesuchen, sobald und soweit Sicherungsmaßnahmen für die Bauleitplanung erforderlich werden.

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird dieser Beschluss hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Mönchengladbach, den 13.12.2010

Norbert B u d e  
Oberbürgermeister

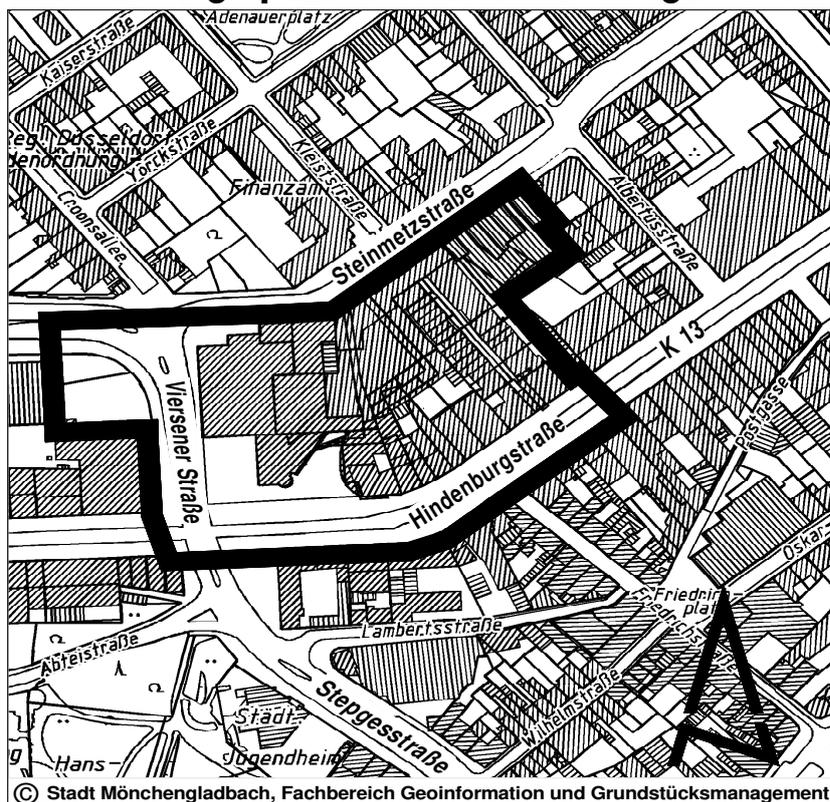
Die Veröffentlichung des nachfolgenden Beschlusses des Planungs- und Bauausschusses im „Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ wird angeordnet:

### Aufstellung eines Bebauungsplanes mit Festsetzungen im Sinne des § 30 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Planungs- und Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 07.12.2010 folgenden Beschluss gefasst:

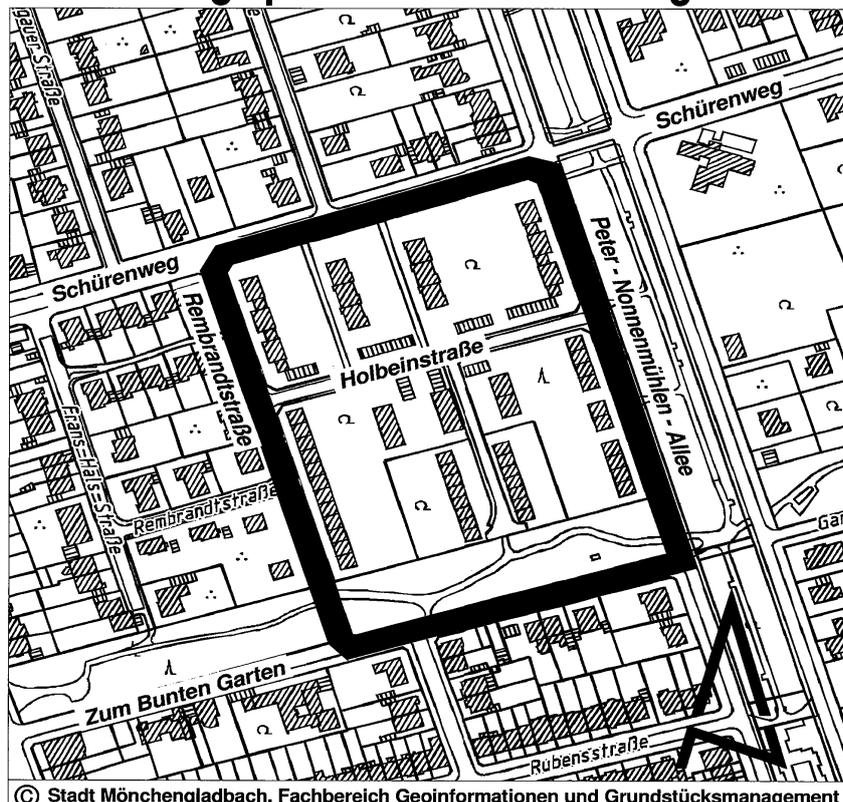
„Der Planungs- und Bauausschuss beschließt gemäß §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom

## Gebiet, für das die Aufstellung eines Bebauungsplanes beabsichtigt ist.



Abgrenzung des Gebietes

## Gebiet, für das die Aufstellung eines Bebauungsplanes beabsichtigt ist.



Abgrenzung des Gebietes

23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585):

Einen Bebauungsplan mit Festsetzungen im Sinne des § 30 BauGB für das nachstehend umgrenzte Gebiet aufzustellen:

Stadtbezirk Nord, Gebiet zwischen Peter-Nonnenmühlen-Allee, Schürenweg, Rembrandtstraße und Zum Bunten Garten.

Die genaue Abgrenzung des Gebietes ist der beigefügten Planunterlage zu entnehmen.

#### **Planungsziele:**

Angemessene geordnete städtebauliche Entwicklung des bezeichneten Gebietes.“

Dieser Aufstellungsbeschluss ermöglicht die Anwendung des zweiten Teiles des Baugesetzbuches, Erlass einer Veränderungssperre und Zurückstellung von Baugesuchen, sobald und soweit Sicherungsmaßnahmen für die Bauleitplanung erforderlich werden.

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird dieser Beschluss hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Mönchengladbach, den 13.12.2010

Norbert B u d e  
Oberbürgermeister

## **Bekanntmachung**

### **Beschluss über die vereinfachte Umlegung „VU 15, Dahleener Heide“**

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung "VU 15, Dahleener Heide" vom 23. Dezember 2010 gemäß § 82 Baugesetzbuch, ist am 23. Dezember 2010 unanfechtbar geworden.

Die vorliegende Bekanntmachung bewirkt, dass im betroffenen Bereich des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung „VU 15, Dahleener Heide“ der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt wird. Die Bekanntmachung schließt ferner die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Dieser Beschluss kann innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntmachung durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden.

Der Antrag ist bei der Stadt Mönchengladbach, Rathaus Abtei, 41050 Mönchengladbach, einzureichen. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthal-

ten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf - Kammer für Baulandsachen -.

Für das gerichtliche Verfahren vor dem Landgericht müssen Sie sich eines dort zugelassenen Rechtsanwaltes bedienen.

Mönchengladbach,  
den 23. Dezember 2010

Stadt Mönchengladbach  
Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Zachert  
Stadtobervermessungsdirektor

### **Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels der Stadt Mönchengladbach**

Das Siegel der Förderschule Dahleener Straße ist bei einem Einbruchdiebstahl entwendet worden.

#### Beschreibung:

Gummistempel, kreisförmig, Durchmesser 35 mm

Das Dienstsiegel enthält in der Mitte das Wappen der Stadt Mönchengladbach sowie folgende Umschrift:

im äußeren Rand :  
Stadt Mönchengladbach

im inneren Rand :  
Förderschule Dahleener Straße  
Förderschwerpunkt geistige Entwicklung

Ich erkläre dieses Siegel hiermit für ungültig. Eine missbräuchliche Verwendung ist strafbar.

Mönchengladbach, den 15.12.2010

Der Oberbürgermeister  
Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service

## **Öffentliche Ausschreibung**

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Feuerwehr -, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung:

**Ort der Leistung:**  
Mönchengladbach

**Art und Umfang der Leistung:**  
1 Stromerzeuger 200 kVA

**Aufteilung in Lose:**  
Nein

**Ausführungsfrist:**  
ca. 1./2. Quartal 2011

#### **Fachliche Auskunft erteilt:**

Herr Wilde, Telefon 02166 9989-2453

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort bis 06.01.2011 bei der Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Feuerwehr, Stockholtweg 132, Zi. 0102, 41238 Mönchengladbach. Sie können auch unter Fax-Nr. 02166 9989-2489 oder E-Mail [sabine.schueller@moenchengladbach.de](mailto:sabine.schueller@moenchengladbach.de) angefordert werden.

Die Höhe der Entschädigung für die Verdingungsunterlagen beträgt 5,00 EUR und ist an die Stadtparkasse Mönchengladbach Kto.-Nr. 66 001 (Bankleitzahl 310 500 00) zugunsten der Stadtkasse Kassenzeichen 3704.0000.0966 zu überweisen. Der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Eingang der Zahlung oder Vorlage des Zahlungsnachweises. Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

#### **Ablauf der Angebotsfrist:**

10.01.2011, 12.00 Uhr

#### **Schriftlich einzureichen in deutscher Sprache bei:**

Stadt Mönchengladbach FB 12.20  
Weiherstr. 21, Zi. 10  
41061 Mönchengladbach

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Der Bieter hat zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit gem. § 6 Abs. 3 VOL/A einen Antrag auf Erteilung eines Auszuges aus dem Bundeszentralregister (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes) auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen.

Ausländische Bieter haben gleichwertige Bescheinigungen ihres Herkunftslandes vorzulegen. Die Vorlage ist zur Objektivierung der Eigenerklärung erforderlich.

Mit dem Angebot ist vorzulegen:

- Referenzliste vergleichbarer Projekte

Es werden Eignungsnachweise, die durch Präqualifizierungsverfahren erworben werden zugelassen.

#### **Zuschlagskriterien:**

Preis 100%

#### **Bindefrist:**

08.02.2011

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19/§22 EG VOL/A.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach  
Der Oberbürgermeister  
- Feuerwehr -

## Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Feuerwehr -, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung:

### Ort der Leistung:

Mönchengladbach

### Art und Umfang der Leistung:

3 Mannschaftstransportfahrzeuge (MTF)

### Aufteilung in Lose:

Nein

### Ausführungsfrist:

2./3. Quartal 2011

### Fachliche Auskunft erteilt:

Herr Kleinen, Telefon 02166 9989-2451

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort bis 12.01.2011 bei der Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Feuerwehr, Stockholtweg 132, Zi. 0105, 41238 Mönchengladbach. Sie können auch unter Fax-Nr. 02166 9989-2489 oder E-Mail

robert.gorzolka@moenchengladbach.de angefordert werden.

Die Höhe der Entschädigung für die Verdingungsunterlagen beträgt 5,00 EUR und ist an die Stadtparkasse Mönchengladbach Kto.-Nr. 66 001 (Bankleitzahl 310 500 00) zugunsten der Stadtkasse unter Angabe des Kassenzeichens 3704.0000.0966 zu überweisen. Der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Geldeingang oder Vorlage des Einzahlungsbeleges.

Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

### Ablauf der Angebotsfrist:

17.01.2011, 12:00 Uhr

### Schriftlich einzureichen in deutscher Sprache bei:

Stadt Mönchengladbach FB 12.20  
Weiherstr. 21, Zi. 10  
41061 Mönchengladbach

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Der Bieter hat zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit gem. § 6 Abs. 3 VOL/A einen Antrag auf Erteilung eines Auszuges aus dem Bundeszentralregister (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes) auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen. Ausländische Bieter haben gleichwertige Bescheinigungen ihres Herkunftslandes vorzulegen. Die Vorlage ist zur Objektivierung der Eigenerklärung erforderlich.

Mit dem Angebot ist vorzulegen:

- Liste vergleichbarer Referenzfahrzeuge, mögl. unter Angabe eines Ansprechpartners mit Telefonnummer

Es werden Eignungsnachweise, die durch Präqualifizierungsverfahren erworben werden, zugelassen.

### Zuschlagskriterien:

Preis - 70%  
technischer Wert - 30%

### Bindefrist:

01.03.2011

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19/§22 EG VOL/A.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach

Der Oberbürgermeister

- Feuerwehr -

## Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Feuerwehr -, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung:

### Ort der Leistung:

Mönchengladbach

### Art und Umfang der Leistung:

Krankentransportleistungen

### Aufteilung in Lose:

Ja

### Art und Umfang der einzelnen Lose:

Los 1 - 10.352 Jahresfunktionsstunden,  
Los 2 - 9.264 Jahresfunktionsstunden.

### Angebote sind möglich für:

ein Los, alle Lose

### Ausführungsfrist:

01.05.2011 - 30.04.2012

(Verlängerungsoption bis 30.04.2016)

### Fachliche Auskunft erteilt:

Herr Jennißen, Telefon 02166 9989-2300

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort bis 14.01.2011 bei der Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Feuerwehr, Stockholtweg 132, Zi. 0105, 41238 Mönchengladbach. Sie können auch unter Fax-Nr. 02166 9989-2489 oder E-Mail robert.gorzolka@moenchengladbach.de angefordert werden.

Die Höhe der Entschädigung für die Verdingungsunterlagen beträgt 10,00 EUR und ist an die Stadtparkasse Mönchengladbach Kto.-Nr. 66 001 (Bankleitzahl 310 500 00) zugunsten der Stadtkasse, Kassenzeichen 3704.0000.0974, zu überweisen  
Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

### Ablauf der Angebotsfrist:

20.01.2011, 12.00 Uhr

### Einzureichen in deutscher Sprache bei:

Stadt Mönchengladbach FB 12.20  
Weiherstr. 21, Zi. 10  
41061 Mönchengladbach

- schriftlich

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Der Bieter hat zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit gem. § 6 Abs. 3 VOL/A einen Antrag auf Erteilung eines Auszuges aus dem Bundeszentralregister (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes)

- mit dem Angebot vorzulegen.

Ausländische Bieter haben gleichwertige Bescheinigungen ihres Herkunftslandes vorzulegen. Die Vorlage ist zur Objektivierung der Eigenerklärung erforderlich.

Mit dem Angebot sind vorzulegen:

- Umsatz der letzten 3 Geschäftsjahre
- Angaben zur technischen Ausrüstung für die Durchführung der Leistung
- Angaben zum für die Leistung und Aufsicht vorgesehenen techn. Personal
- Erklärung und Nachweis zur fachlichen Eignung der geschäftsführenden Person
- Erklärung und Nachweis zur fachlichen Eignung der lokalen Fachaufsicht
- Erklärung zur evtl. Auftragsvergabe für beide Lose
- Kalkulation
- Erklärungen zu Personal- u. Sachmittleinsatz (u.a. Bieterfragebogen u. Qualitätsfragebogen)
- Erklärung zur Erfüllung der Pflichten zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben
- Erklärung zum Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz und Arbeitnehmerentsendegesetz
- Erklärung zur gewerberechtlichen Voraussetzung der Leistungserbringung
- Erklärung zu Insolvenzverfahren
- Erklärung zu Bußgeldverfahren im Zusammenhang mit rettungsdienstlichen Leistungen

Es werden Eignungsnachweise, die durch Präqualifizierungsverfahren erworben werden, zugelassen.

### Zuschlagskriterien:

Preis 50%,  
Sicherstellung Großschaden 30%,  
Qualität 10% (Unterkriterien Qualitätssicherungsmanagement/Hygienekonzept und Beschwerdemanagement, je 5%),  
Zusätzliche Betriebskosten 10%

### Bindefrist:

02.03.2011

### Veröffentlichung EU

16.12.2011

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19/§22 EG VOL/A.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach

Der Oberbürgermeister

- Fachbereich Feuerwehr -

## Offenes Verfahren

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Feuerwehr -, 41050 Mönchengladbach, vergibt im offenen Verfahren:

**Ort der Leistung:**  
Mönchengladbach

**Art und Umfang der Leistung:**  
1 Drehleiter (23/12)

**Aufteilung in Lose:**  
Ja

**Art und Umfang der einzelnen Lose:**  
Los 1 - Fahrgestell,  
Los 2 - Aufbau und Beladung

**Angebote sind möglich für:**  
ein Los, alle Lose

**Ausführungsfrist:**  
2./3. Quartal 2011

**Fachliche Auskunft erteilt:**  
Herr Kleinen, Telefon 02166 9989-2451

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort bis 20.01.2011 bei der Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Feuerwehr, Stockholtweg 132, Zi. 0105, 41238 Mönchengladbach. Sie können auch unter Fax-Nr. 02166 9989-2489 oder E-Mail robert.gorzolka@moenchengladbach.de angefordert werden.

Die Höhe der Entschädigung für die Verdingungsunterlagen beträgt 5,00 EUR und ist an die Stadtparkasse Mönchengladbach Kto.-Nr. 66 001 (Bankleitzahl 310 500 00) zugunsten der Stadtkasse unter Angabe des Kassenzweckes 3704.0000.0966 zu überweisen. Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

**Ablauf der Angebotsfrist:**  
27.01.2011, 12:00 Uhr

**Einzureichen in deutscher Sprache bei:**  
Stadt Mönchengladbach FB 12.20  
Weiherstr. 21, Zi. 10  
41061 Mönchengladbach

- schriftlich

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Der Bieter hat zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit gem. § 6 Abs. 3 VOL/A einen Antrag auf Erteilung eines Auszuges aus dem Bundeszentralregister (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes) - auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen. Ausländische Bieter haben gleichwertige Bescheinigungen ihres Herkunftslandes vorzulegen. Die Vorlage ist zur Objektivierung der Eigenerklärung erforderlich.

Mit dem Angebot sind vorzulegen:

- Ausgefüllter Angebotsvordruck

- Ausgefülltes Leistungsverzeichnis, unterschrieben (!)
  - Erläuterung zu den Wertungskriterien „technischer Wert“ und „Service“
  - Liste von mindestens 5 vergleichbaren Referenzfahrzeugen (nächstgelegenen zur Stadt Mönchengladbach) mögl. unter Angabe eines Ansprechpartners mit Telefonnummer
- Es werden Eignungsnachweise, die durch Präqualifizierungsverfahren erworben werden zugelassen.

### Zuschlagskriterien:

Preis - 55%  
technischer Wert - 20%  
Service - 25%  
(Unterkriterien:  
a) Verfügbarkeit eines Außendienstmitarbeiters o.ä.;  
b) Verfügbarkeit eines gleichwertigen Ersatz-/Reservefahrzeugs

**Bindefrist:**  
21.03.2011

**Veröffentlichung im EU-Amtsblatt:**  
13.12.2010

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19/§22 EG VOL/A. Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach  
Der Oberbürgermeister  
- Feuerwehr -

## Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Feuerwehr -, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung:

**Ort der Leistung:**  
Mönchengladbach

**Art und Umfang der Leistung:**  
1 Abrollbehälter Atemschutz (AB-AS)

**Aufteilung in Lose:**  
Nein

**Ausführungsfrist:**  
2./3. Quartal 2011

**Fachliche Auskunft erteilt:**  
Herr Kleinen, Telefon 02166 9989-2451

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort bis 27.01.2011 bei der Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Feuerwehr, Stockholtweg 132, Zi. 0105, 41238 Mönchengladbach. Sie können auch unter Fax-Nr. 02166 9989-2489 oder E-Mail robert.gorzolka@moenchengladbach.de angefordert werden.

Die Höhe der Entschädigung für die Verdingungsunterlagen beträgt 5,00 EUR und ist an die Stadtparkasse Mönchengladbach Kto.-Nr. 66 001 (Bankleitzahl 310 500 00) zugunsten der Stadtkasse unter Angabe des Kassenzweckes 3704.0000.0966 zu überweisen. Der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Geldeingang oder Vorlage des Einzahlungsbeleges. Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

**Ablauf der Angebotsfrist:**  
03.02.2011, 12:00 Uhr

**Schriftlich einzureichen in deutscher Sprache bei:**  
Stadt Mönchengladbach FB 12.20  
Weiherstr. 21, Zi. 10  
41061 Mönchengladbach

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Der Bieter hat zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit gem. § 6 Abs. 3 VOL/A einen Antrag auf Erteilung eines Auszuges aus dem Bundeszentralregister (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes) auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen. Ausländische Bieter haben gleichwertige Bescheinigungen ihres Herkunftslandes vorzulegen. Die Vorlage ist zur Objektivierung der Eigenerklärung erforderlich.

Mit dem Angebot ist vorzulegen:

- Liste von mindestens 3 vergleichbaren Referenzfahrzeugen, mögl. unter Angabe eines Ansprechpartners mit Telefonnummer

Es werden Eignungsnachweise, die durch Präqualifizierungsverfahren erworben werden, zugelassen.

**Zuschlagskriterien:**  
Preis - 75%  
technischer Wert - 25%

**Bindefrist:**  
01.04.2011

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19/§22 EG VOL/A. Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach  
Der Oberbürgermeister  
- Feuerwehr -

## Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Feuerwehr -, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung:

**Ort der Leistung:**  
Mönchengladbach

**Art und Umfang der Leistung:**  
1 Löschgruppenfahrzeug LF 10/6  
**Aufteilung in Lose:**  
Ja

**Art und Umfang der einzelnen Lose:**  
Los 1 - 1 Fahrgestell,  
Los 2 - 1 Aufbau und Beladung

**Angebote sind möglich für:**  
ein Los, alle Lose

**Ausführungsfrist:**  
ca. 2. Hj. 2011

**Fachliche Auskunft erteilt:**  
Herr Kleinen, Telefon 02166 9989-2451

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort bis 02.02.2011 bei der Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Feuerwehr, Stockholtweg 132, Zi. 0105, 41238 Mönchengladbach. Sie können auch unter Fax-Nr. 02166 9989-2489 oder E-Mail robert.gorzolka@moenchengladbach.de angefordert werden.

Die Höhe der Entschädigung für die Verdingungsunterlagen beträgt 5,00 EUR und ist an die Stadtparkasse Mönchengladbach Kto.-Nr. 66 001 (Bankleitzahl 310 500 00) zugunsten der Stadtkasse Kassenzeichen 3704.0000.0966 zu überweisen. Der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Eingang der Zahlung oder Vorlage des Zahlungsbeleges. Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

**Ablauf der Angebotsfrist:**  
07.02.2011, 12.00 Uhr

**Schriftlich einzureichen in deutscher Sprache bei:**  
Stadt Mönchengladbach FB 12.20  
Weiherstr. 21, Zi. 10  
41061 Mönchengladbach

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.  
Der Bieter hat zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit gem. § 6 Abs. 3 VOL/A einen Antrag auf Erteilung eines Auszuges aus dem Bundeszentralregister (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes) auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen. Ausländische Bieter haben gleichwertige Bescheinigungen ihres Herkunftslandes vorzulegen. Die Vorlage ist zur Objektivierung der Eigenerklärung erforderlich.

Mit dem Angebot sind vorzulegen:

- Referenzliste vergleichbarer Fahrzeuge, mögl. unter Angabe eines Ansprechpartners mit Telefonnummer
- Darstellung der Verfügbarkeit eines Kundendienstes/techn. Hilfe

Es werden Eignungsnachweise, die durch Präqualifizierungsverfahren erworben werden zugelassen.

**Zuschlagskriterien:**  
Preis 70%  
Technischer Wert 25%  
Kundendienst / techn. Hilfe 5%

**Bindefrist:**  
01.04.2011

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19/§22 EG VOL/A.  
Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach  
Der Oberbürgermeister  
- Feuerwehr -

## Offenes Verfahren

Die Stadt Mönchengladbach Fachbereich Schule und Sport -, 41050 Mönchengladbach, vergibt im Offenen Verfahren

**Ort der Leistung:**

Hugo-Junkers-Gymnasium, Brucknerallee 58, 41236 Mönchengladbach

**Art und Umfang der Leistung:**

Lieferung und Einrichtung (Mobiliar) von 4 naturwissenschaftlichen Fachunterrichtsräumen und 2 Vorbereitungs-/Sammelnräumen mit einem oberflurigen Medienversorgungssystem für die Fachbereiche Chemie und Biologie im Hugo-Junkers-Gymnasium. Die 4 Fachunterrichtsräume haben je eine Kapazität von einem Lehrerarbeitsplatz und 32 Schülerübungsplätzen zu erfüllen. Die Medienversorgung (Gas, Wasser, Strom, EDV) der Arbeitsplätze ist mit einem Medienversorgungssystem zu planen, wobei möglichst nur 1 Anschlusspunkt (zentraler Einspeisebereich) für den gesamten Raum vorhanden sein soll. Hierdurch hat die Steuerung aller im Raum erforderlichen Funktionen zu erfolgen. Eine Wasserversorgung der Arbeitsplätze kann alternativ auch über mobile Wasserstationen erfolgen. Das Medienversorgungssystem muss für Frontal- und Gruppenunterricht geeignet sein. Für Unterrichtszwecke sind bei der Planung Abzüge nach DIN EN 14175 Teil 2 zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind bei der Angebotsabgabe eine EDV-Verkabelung für die Arbeitsplätze, mobile Wasserstationen, Akustik (2-Kanalton zur Wiedergabe von Audio, Internet u. a.), Telematik (Beameranschluss und Beamer-Halterung) einzuplanen.

Der gesuchte Auftragnehmer muss in der Lage sein, auf Grundlage von vorgegebenen Leistungsmerkmalen seine technische und wirtschaftlichste Lösung für eine multifunktionale Fachraumeinrichtung darzustellen und anzubieten. Die Medienversorgungssysteme sind durch die Bieter an die bauseitigen Versorgungsleitungen

anzuschließen, so dass bei förmlicher Abnahme der ausgeschriebenen Leistung voll funktionsfähige Fachunterrichtsräume vorliegen.

**Aufteilung in Lose:**  
Nein

**Art und Umfang der einzelnen Lose:**  
-

**Ausführungsfrist:**  
25.01.11-31.12.2011

**Fachliche Auskunft erteilt:**  
Herr Meyer

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort bis 23.01.2011 beim Fachbereich Schule und Sport, Voltastr. 2 (Verw.gebäude 1), Zimmer 203, 41061 Mönchengladbach. Sie können auch unter Ruf-Nr. 02161-25 3721 /Fax-Nr. 02161-25 3739 /E-Mail Ralf.Meyer@moenchengladbach.de angefordert werden.

**Ablauf der Angebotsfrist:**  
24.01.2011, 12.00 Uhr

**Einzureichen in deutscher Sprache bei:**  
Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service, Weiherstr. 21, Zimmer 10, 41061 Mönchengladbach

**Sicherheitsleistung:** -

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Der Bieter hat zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit gem. § 7 Abs. 1 EG VOL/A einen Antrag auf Erteilung eines Auszuges aus dem Bundeszentralregister (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes)

- auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen.

Ausländische Bieter haben gleichwertige Bescheinigungen ihres Herkunftslandes vorzulegen. Die Vorlage ist zur Objektivierung der Eigenerklärung erforderlich.

Mit dem Angebot sind vorzulegen:

- Nachweis Spritzwasserschutz IP 20 oder höher
- Prospekte

Die Erteilung des Auftrages kann von folgenden Nachweisen abhängig gemacht werden:

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft
- gültige Handwerkskarte/Bescheinigung der IHK
- Umsatz der letzten 3 Geschäftsjahre
- Liste vergleichbarer Referenzobjekte
- jahresdurchschnittlich beschäftigte Arbeitskräfte der letzten 3 Jahre

- Angaben zur technischen Ausrüstung für die Durchführung der Leistung
- Angaben zum für die Leistung und Aufsicht vorgesehenen technischen Personal
- Erklärung zur Kinderarbeit
- Angebotsschreiben
- Bewerbungsbedingungen -BWL- der Stadt Mönchengladbach
- Zusätzliche Vertragsbedingungen der Stadt Mönchengladbach für die Ausführung von Lieferungen und Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) - ZVL-
- Allgemeine Vorbemerkungen und Leistungsverzeichnis

#### Zuschlagskriterien:

Preis 55%

Betriebs- und Folgekosten 30%, davon Garantie 15%, Beleuchtung und Art und Umfang der Wassernutzung je 7,5% Zweckmäßigkeit 15%, davon Art und Umfang des EDV-Netzes im System, Modularer Aufbau des Systems und Ausstattung des Lehrertisches je 5%

#### Bindefrist:

13.04.2011

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19/ §22 EG VOL/A.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach

Der Oberbürgermeister

- Fachbereich Schule und Sport -

## Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Schule & Sport -, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

#### Ort der Leistung:

Verschiedene Schulen im Stadtgebiet

#### Art und Umfang der Leistung:

Beschaffung von EDV-Hardware

#### Aufteilung in Lose:

Ja

#### Art und Umfang der einzelnen Lose:

Los I: 160 PC-Systeme,

Los II: 145 TFT-Monitore

#### Angebote sind möglich für:

ein Los, alle Lose

#### Ausführungsfrist:

sofort nach Auftragsvergabe

#### Fachliche Auskunft erteilt:

H. Post, Tel.: 02161/25-3731, Fax:

02161/25-3739, E-Mail:

michael.post@moenchengladbach.de

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab 20.12.2010 bis 24.01.2011 beim FB Schule & Sport Mönchengladbach, Voltastraße 2, Eingang Geb.1, Zimmer 221, Sie können auch unter Ruf-Nr. 25-3731/ Fax-Nr. 25-3739 /E-Mail michael.post@moenchengladbach.de angefordert werden.

#### Ablauf der Angebotsfrist:

26.01.2011, 12.00 Uhr

#### Einzureichen in deutscher Sprache bei:

FB Verwaltungsentwicklung und -service, Weiherstr. 21, Zimmer 10, 41061 Mönchengladbach

- schriftlich

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Der Bieter hat zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit gem. § 6 Abs. 3 VOL/A einen Antrag auf Erteilung eines Auszuges aus dem Bundeszentralregister (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes)

- auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen.

Ausländische Bieter haben gleichwertige Bescheinigungen ihres Herkunftslandes vorzulegen. Die Vorlage ist zur Objektivierung der Eigenerklärung erforderlich.

#### Mit dem Angebot sind vorzulegen:

-

Die Erteilung des Auftrages kann von folgenden Nachweisen abhängig gemacht werden:

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft
- gültige Handwerkskarte/Bescheinigung der IHK
- Umsatz der letzten 3 Geschäftsjahre
- Liste vergleichbarer Referenzobjekte

#### Zuschlagskriterien:

Preis (80 %), Qualität (20 %)

#### Bindefrist:

24.03.2011

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19 VOL/A.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach

Der Oberbürgermeister

- Fachbereich Schule & Sport -

## Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Straßen- und Ingenieurbau -, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

#### Art des Auftrages:

Bauftrag

#### Ort der Ausführung:

Baugebiet nördlich der Tomper Straße (BP 232/II), Endausbau 1. BA

#### Art und Umfang der Leistung:

Straßenbauarbeiten

5.000 m<sup>3</sup> Bodenaushub

1.800 m<sup>3</sup> RCL I - Frostschuttschicht

1.000 m<sup>3</sup> RCL I - Tragschicht

1.500 m<sup>2</sup> Asphalttragschicht (10 cm)

9.500 m<sup>2</sup> Asphaltbinder (4 cm)

1.500 m<sup>2</sup> Betonsteinrechteckpflaster (10/20/8)

4.500 m<sup>2</sup> Betonsteinplatten (30/30/8)

2.500 m Hochbord (12/15/100),

500 m Rundbord /15/20/100)

2.700 m Tiefbord 8/20/100)

2.500 m Rinne (16/24/14)

#### Aufteilung in Lose:

Nein

#### Ausführungsfrist:

120 Arbeitstage

#### Nebenangebote werden zugelassen:

Ja

#### Fachliche Auskunft erteilt:

Herr Rust, Telefon: 02161/25-9022

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Zentrale Vergabestelle, 41050 Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440.

Sie können auch unter Ruf-Nr. 02161/25-8501 / Fax-Nr. 02161/25-8559 / E-Mail Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI@moenchengladbach.de angefordert werden.

Die Höhe der Entschädigung für die Verdingungsunterlagen beträgt 11,50 EUR und ist an die Stadtparkasse Mönchengladbach Kto.-Nr. 66 001 (Bankleitzahl 310 500 00) zugunsten der Stadtkasse Kassenzahlen 6009.1134.9741 zu überweisen. Die Aushändigung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der Überweisung (ggf. per Fax oder E-Mail). Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

#### Ablauf der Angebotsfrist:

18.01.2011, 10.30 Uhr

#### Einzureichen in deutscher Sprache bei:

Zentrale Vergabestelle, Rath. Rheydt

Markt 11 (Eingang E)

4. Obergeschoss, Zimmer 441

Die Submission findet am 18.01.2011, 10.30 Uhr, Verwaltungsgebäude Rathaus

Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 441, statt.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten zugelassen (VOB).

**Sicherheitsleistung:**

5 %

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVB) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Der Bieter hat zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit gem. § 6 Abs. 3 VOB/A einen Antrag auf Erteilung eines Auszuges aus dem Bundeszentralregister (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes)

- auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen.

Ausländische Bieter haben gleichwertige Bescheinigungen ihres Herkunftslandes vorzulegen. Die Vorlage ist zur Objektivierung der Eigenerklärung erforderlich

Die Erteilung des Auftrages kann von folgenden Nachweisen abhängig gemacht werden:

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft
- gültige Handwerkskarte/Bescheinigung der IHK
- Umsatz der letzten 3 Geschäftsjahre
- Liste vergleichbarer Referenzobjekte
- jahresdurchschnittlich beschäftigte Arbeitskräfte der letzten 3 Jahre
- Angaben zur technischen Ausrüstung für die Durchführung der Leistung
- Angaben zum für die Leistung und Aufsicht vorgesehenen technischen Personal

**Zuschlagsfrist:**

28.02.2011

Zu VOB/A § 12 Abs. 1 Nr. 2 w): Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 34 -, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Stadt Mönchengladbach

Der Oberbürgermeister

- Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb -

## Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Straßenmanagement -, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

**Art des Auftrages:**

Bauauftrag

**Ort der Ausführung:**

Neubau von zwei Fuß- und Radwegbrücken im Rheydter Stadtwald

**Art und Umfang der Leistung:**

Fertigung, Lieferung und Montage inkl. Gründung

BW2254 - Rad- und Fußgängerbrücke - Stützweite: 6,46 m, Breite zw. Geländer: 2,73 m, Überbau: Stahl-Holz-Konstruktion, Widerlager: Stahlbetonfertigteile, Geländer: Stahl, Belag: Holzbohlen

BW2256 - Rad- und Fußgängerbrücke - Stützweite: 6,46 m, Breite zw. Geländer: 1,50 m, Überbau: Stahl-Holz-Konstruktion, Widerlager: Stahlbetonfertigteile, Geländer: Stahl, Belag: Holzbohlen

**Aufteilung in Lose:**

Nein

**Ausführungsfrist:**

März/April 2011

**Nebenangebote werden zugelassen:**

Nein

**Fachliche Auskunft erteilt:**

Herr Küppers, Telefon: 02161/25-9077

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Zentrale Vergabestelle, 41050 Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440. Sie können auch unter Ruf-Nr. 02161/25-8501 / Fax-Nr. 02161/25-8559 / E-Mail Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI@moenchengladbach.de angefordert werden.

Die Höhe der Entschädigung für die Verdingungsunterlagen beträgt 9,50 EUR und ist an die Stadtparkasse Mönchengladbach Kto.-Nr. 66 001 (Bankleitzahl 310 500 00) zugunsten der Stadtkasse Kassenzeichen 6009.1134.9741 zu überweisen. Die Aushändigung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der Überweisung (ggf. per Fax oder E-Mail). Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

**Ablauf der Angebotsfrist:**

11.01.2011, 10.30 Uhr

**Einzureichen in deutscher Sprache bei:**

Zentrale Vergabestelle, Rath. Rheydt

Markt 11 (Eingang E)

4. Obergeschoss, Zimmer 441

Die Submission findet am 11.01.2011, 10.30 Uhr, Verwaltungsgebäude Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 441, statt.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten zugelassen (VOB).

**Sicherheitsleistung:**

5 %

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVB) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Der Bieter hat zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit gem. § 6 Abs. 3 VOB/A einen Antrag auf Erteilung eines Auszuges aus

dem Bundeszentralregister (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes)

- auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen.

Ausländische Bieter haben gleichwertige Bescheinigungen ihres Herkunftslandes vorzulegen. Die Vorlage ist zur Objektivierung der Eigenerklärung erforderlich. Die Erteilung des Auftrages kann von folgenden Nachweisen abhängig gemacht werden:

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft
- gültige Handwerkskarte/Bescheinigung der IHK
- Umsatz der letzten 3 Geschäftsjahre
- Liste vergleichbarer Referenzobjekte
- jahresdurchschnittlich beschäftigte Arbeitskräfte der letzten 3 Jahre
- Angaben zur technischen Ausrüstung für die Durchführung der Leistung
- Angaben zum für die Leistung und Aufsicht vorgesehenen technischen Personal

**Zuschlagsfrist:**

10.02.2011

Zu VOB/A § 12 Abs. 1 Nr. 2 w): Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 34 -, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Stadt Mönchengladbach

Der Oberbürgermeister

- Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb -

## Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Straßenmanagement -, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

**Art des Auftrages:**

Bauauftrag

**Ort der Ausführung:**

Straßenbeleuchtung in Alt-Mönchengladbach

**Art und Umfang der Leistung:**

Neubau, Wartung und Unterhaltung der Straßen- und Verkehrsbeleuchtung, 2 Jahresvertrag

**Aufteilung in Lose:**

Nein

**Ausführungsfrist:**

April 2011 bis März 2013

**Nebenangebote werden zugelassen:**

Nein

**Fachliche Auskunft erteilt:**

Herr Bommers, Telefon: 02161/25-9060

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Zentrale Vergabestelle, 41050 Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440. Sie können auch unter Ruf-Nr. 02161/25-8501 / Fax-Nr. 02161/25-8559 / E-Mail Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI@moenchengladbach.de angefordert werden.

Die Höhe der Entschädigung für die Verdingungsunterlagen beträgt 9,50 EUR und ist an die Stadtparkasse Mönchengladbach Kto.-Nr. 66 001 (Bankleitzahl 310 500 00) zugunsten der Stadtkasse Kassenzeichen 6009.1134.9741 zu überweisen. Die Aushändigung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der Überweisung (ggf. per Fax oder E-Mail). Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

#### **Ablauf der Angebotsfrist:**

17.01.2011, 10.30 Uhr

#### **Einzureichen in deutscher Sprache bei:**

Zentrale Vergabestelle, Rath. Rheydt-Markt 11 (Eingang E)  
4. Obergeschoss, Zimmer 441

Die Submission findet am 17.01.2011, 10.30 Uhr, Verwaltungsgebäude Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 441, statt.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten zugelassen (VOB).

#### **Sicherheitsleistung:**

5 %

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVB) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Der Bieter hat zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit gem. § 6 Abs. 3 VOB/A einen Antrag auf Erteilung eines Auszuges aus dem Bundeszentralregister (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes)

- auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen.

Ausländische Bieter haben gleichwertige Bescheinigungen ihres Herkunftslandes vorzulegen. Die Vorlage ist zur Objektivierung der Eigenerklärung erforderlich

Die Erteilung des Auftrages kann von folgenden Nachweisen abhängig gemacht werden:

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft
- gültige Handwerkskarte/Bescheinigung der IHK
- Umsatz der letzten 3 Geschäftsjahre
- Liste vergleichbarer Referenzobjekte
- jahresdurchschnittlich beschäftigte Arbeitskräfte der letzten 3 Jahre
- Angaben zur technischen Ausrüstung für die Durchführung der Leistung

- Angaben zum für die Leistung und Aufsicht vorgesehenen technischen Personal

#### **Zuschlagsfrist:**

27.02.2011

Zu VOB/A § 12 Abs. 1 Nr. 2 w): Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 34 -, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Stadt Mönchengladbach  
Der Oberbürgermeister  
- Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb -

## **Öffentliche Ausschreibung**

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Grünflächen und Friedhöfe -, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

#### **Ort der Leistung:**

Stadtgebiet Mönchengladbach  
Städtische Friedhöfe Haupt, Uedding und Holt

#### **Art und Umfang der Leistung:**

2 Stck. Großflächenmäher,  
1 Stck Kleintransporter

#### **Aufteilung in Lose:**

3 Lose

#### **Angebote sind möglich für:**

alle Lose

#### **Ausführungsfrist:**

April/Mai 2011

#### **Fachliche Auskunft erteilt:**

Herr Höch, Telefon: 02161/25-6845

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Zentrale Vergabestelle, 41050 Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 441. Sie können auch unter Ruf-Nr. 02161/25-8501 / Fax-Nr. 02161/25-8559 / E-Mail Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI@moenchengladbach.de angefordert werden.

Die Höhe der Entschädigung für die Verdingungsunterlagen beträgt 5,00 EUR und ist an die Stadtparkasse Mönchengladbach Kto.-Nr. 66 001 (Bankleitzahl 310 500 00) zugunsten der Stadtkasse Kassenzeichen 6009.1134.9741 zu überweisen. Die Aushändigung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der Überweisung (ggf. per Fax oder E-Mail). Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

#### **Ablauf der Angebotsfrist:**

19.01.2011, 10.30 Uhr

#### **Einzureichen in deutscher Sprache bei:**

Zentrale Vergabestelle, Rath. Rheydt  
Markt 11 (Eingang E)  
4 Obergeschoss, Zimmer 441  
- schriftlich

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Der Bieter hat zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit gem. § 6 Abs. 3 VOL/A einen Antrag auf Erteilung eines Auszuges aus dem Bundeszentralregister (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes)

- auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen.

Ausländische Bieter haben gleichwertige Bescheinigungen ihres Herkunftslandes vorzulegen. Die Vorlage ist zur Objektivierung der Eigenerklärung erforderlich.

Die Erteilung des Auftrages kann von folgenden Nachweisen abhängig gemacht werden:

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft
- gültige Handwerkskarte/Bescheinigung der IHK
- Umsatz der letzten 3 Geschäftsjahre
- Liste vergleichbarer Referenzobjekte
- jahresdurchschnittlich beschäftigte Arbeitskräfte der letzten 3 Jahre
- Angaben zur technischen Ausrüstung für die Durchführung der Leistung
- Angaben zum für die Leistung und Aufsicht vorgesehenen technischen Personal

#### **Zuschlagskriterien:**

80 % Preis

10 % Qualität

10 % Kundendienst und technische Hilfe

#### **Bindefrist:**

02.03.2011

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19/§22 EG VOL/A.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach  
Der Oberbürgermeister  
- Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb -

## **Öffentliche Ausschreibung**

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Grünflächen und Friedhöfe -, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

**Ort der Leistung:**  
Stadtgebiet Mönchengladbach

**Art und Umfang der Leistung:**  
Wechselladerfahrzeug 7,49 to für den Friedhof Hardt

**Aufteilung in Lose:**  
2 Lose

**Art und Umfang der einzelnen Lose:**  
Los 1: LKW Nutzfahrzeug  
Los 2: Hakenlift, Pritsche mit Auffahr-Heckklappe, Häckselmulde

**Angebote sind möglich für:**  
alle Lose

**Ausführungsfrist:**  
Februar 2011

**Fachliche Auskunft erteilt:**  
Frau Mosig, Telefon: 02161/25-6812

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Zentrale Vergabestelle, 41050 Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 441.

Sie können auch unter Ruf-Nr. 02161/25-8501 / Fax-Nr. 02161/25-8559 / E-Mail Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI@moenchengladbach.de angefordert werden.

Die Höhe der Entschädigung für die Verdingungsunterlagen beträgt 5,00 EUR und ist an die Stadtparkasse Mönchengladbach Kto.-Nr. 66 001 (Bankleitzahl 310 500 00) zugunsten der Stadtkasse Kassenzeichen 6009.1134.9741 zu überweisen. Die Aushändigung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der Überweisung (ggf. per Fax oder E-Mail). Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

**Ablauf der Angebotsfrist:**  
07.02.2011, 10.30 Uhr

**Einzureichen in deutscher Sprache bei:**  
Zentrale Vergabestelle, Rath. Rheydt Markt 11 (Eingang E)  
4 Obergeschoss, Zimmer 441  
- schriftlich

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Der Bieter hat zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit gem. § 6 Abs. 3 VOL/A einen Antrag auf Erteilung eines Auszuges aus dem Bundeszentralregister (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes)

- auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen.

Ausländische Bieter haben gleichwertige Bescheinigungen ihres Herkunftslandes vorzulegen. Die Vorlage ist zur Objektivierung der Eigenerklärung erforderlich.

Die Erteilung des Auftrages kann von folgenden Nachweisen abhängig gemacht werden:

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft
- gültige Handwerkskarte/Bescheinigung der IHK
- Umsatz der letzten 3 Geschäftsjahre
- Liste vergleichbarer Referenzobjekte
- jahresdurchschnittlich beschäftigte Arbeitskräfte der letzten 3 Jahre
- Angaben zur technischen Ausrüstung für die Durchführung der Leistung
- Angaben zum für die Leistung und Aufsicht vorgesehenen technischen Personal
- weitere Eignungsnachweise  
Urkalkulation

**Bindefrist:**  
20.03.2011

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19/§22 EG VOL/A.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach  
Der Oberbürgermeister  
- Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb -

## Offenes Verfahren

Die Gebäudereinigung der Stadt Mönchengladbach (GSM), 41050 Mönchengladbach, vergibt im Rahmen eines Offenen Verfahrens

**Ort der Leistung:**  
verschiedene städtische Gebäude

**Art und Umfang der Leistung:**  
Unterhalts- und Glasreinigung

**Aufteilung in Lose:**  
13 Lose

**Angebote sind möglich für:**  
alle Lose

**Ausführungsfrist:**  
01.10.2011 bis 30.09.2016

**Fachliche Auskunft erteilt:**  
Frau Reisner, Telefon: 02161/25-9252

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Zentrale Vergabestelle, 41050 Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 441.

Sie können auch unter Ruf-Nr. 02161/25-8501 / Fax-Nr. 02161/25-8559 / E-Mail

Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI@moenchengladbach.de angefordert werden.

Die Höhe der Entschädigung für die Verdingungsunterlagen beträgt 23,00 EUR und ist an die Stadtparkasse Mönchengladbach Kto.-Nr. 66 001 (Bankleitzahl 310 500 00) zugunsten der Stadtkasse Kassenzeichen 6009.1134.9741 zu überweisen. Die Aushändigung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der Überweisung (ggf. per Fax oder E-Mail). Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

**Ablauf der Angebotsfrist:**  
03.02.2011, 10.30 Uhr

**Einzureichen in deutscher Sprache bei:**  
Zentrale Vergabestelle, Rath. Rheydt-Markt 11 (Eingang E)4 Obergeschoss, Zimmer 441

- schriftlich

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Über die im Angebotsschreiben (Ziffer 8) enthaltenen Eigenerklärungen hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Eignung die nachfolgenden Unterlagen vorzulegen:

- einen Antrag auf Erteilung eines Auszuges aus dem Bundeszentralregister (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes). Ausländische Bieter haben gleichwertige Bescheinigungen ihres Herkunftslandes vorzulegen.
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft
- gültige Handwerkskarte/Bescheinigung der IHK
- Umsatz der letzten 3 Geschäftsjahre
- Liste vergleichbarer Referenzobjekte
- Angaben zur technischen Ausrüstung für die Durchführung der Leistung
- Angaben zum für die Leistung und Aufsicht vorgesehenen technischen Personal

Es werden Eignungsnachweise, die durch Präqualifizierungsverfahren erworben werden, zugelassen.

Folgende Nachweise aus dem Leistungsverzeichnis sind ebenfalls vorzulegen:

- Angaben was der Kalkulation zugrunde liegt:  
Tarifvertrag oder Mindestlohn und eine betriebliche Vereinbarung jeweils mit Angaben des vereinbarten Urlaubsanspruches,
- Gleichwertigkeitsnachweis gem. Ziffer § 6.2 EVM (L) ZVL
- Nachweis Aufsichtskraft
- Darstellung der Qualifikation der Vorarbeiter
- Kalkulationsnachweis

**Bindefrist:**  
01.06.2011



Stadt Mönchengladbach, Weierstr. 21, 41050 Mönchengladbach  
Postvertriebsstück, DPAG, Entgelt bezahlt

„Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ - Herausgeber:  
Der Oberbürgermeister - Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service, Weierstraße 21, 41050 Mönchengladbach, Telefon (021 61) 25-2565 oder 25-2524.  
Das Amtsblatt erscheint in der Regel am 15. und Letzten eines Monats. Der Jahresbezugspreis einschließlich Postzustellgebühren beträgt 20,45 EURO, zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung. Einzelexemplare werden im Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service zum Preis von 0,77 EURO abgegeben. In den Stadtbibliotheken und in den Bezirksverwaltungsstellen liegt das Amtsblatt zur Einsichtnahme aus. Neu- bzw. Abbestellungen nimmt der Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service nur schriftlich entgegen. Kündigungen sind bis spätestens 30. November (Poststempel) nur zum Ende des Jahres möglich. - Druck: Peter & Walter Pies, 41065 Mönchengladbach.

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19/§22 EG VOL/A.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach  
Der Oberbürgermeister  
- Fachbereich Ingenieurbüro  
und Baubetrieb -

### **Aufgebot von Sparkassenbüchern**

Für die nachstehend aufgeführten verlorengegangenen Sparkassenbücher, ausgestellt von der Stadtparkasse Mönchengladbach, ist die Kraftloserklärung beantragt worden:

#### **Sparkassenbuch-Nrn.:**

**3401221969  
3411883469**

Der/Die Inhaber/in der vorgenannten Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens am 10. März 2011, seine/ihre Rechte anzu-melden und die Sparkassenbücher vorzu-legen, andernfalls werden dieses für kraftlos erklärt.

Mönchengladbach,  
den 10. Dezember 2010

STADTSPARKASSE  
MÖNCHENGLADBACH  
Der Vorstand

### **Aufgebot von Sparkassenbüchern**

Für die nachstehend aufgeführten verlorengegangenen Sparkassenbücher, ausgestellt von der Stadtparkasse Mönchengladbach, ist die Kraftloserklärung beantragt worden:

#### **Sparkassenbuch-Nrn.:**

**4211870607  
4211870714**

Der/Die Inhaber/in der vorgenannten Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens am 10. März 2011, seine/ihre Rechte anzu-melden und die Sparkassenbücher vorzu-legen, andernfalls werden dieses für kraftlos erklärt.

Mönchengladbach,  
den 10. Dezember 2010

STADTSPARKASSE  
MÖNCHENGLADBACH  
Der Vorstand